

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VI. Jahrgang.

Daressalam, 9. September 1905.

No. 22.

Inhalt: Verordnung betr. die Pest in Zanzibar. — Bekanntmachung betr. die Pest in Nairobi und Kisumu. — Kostenlose Chininabgabe an deutsche und nichtdeutsche Ansiedler durch die Sanitätsdienststellen. — Modus für die Scheckzahlungen des Gouvernements durch die D. O. A. Bank. — Abgabe von Schecks an Private durch die Berliner Geschäftsstelle der D. O. A. Bank. — Tarif für Transportkosten. — Personalien des Gouvernements. — Personalien der Schutztruppe.

Verordnung.

In Zanzibar ist nach amtlicher Mitteilung vom 2. 9. 1905 die Pest ausgebrochen und der Hafen für pestverseucht erklärt worden.

Sämtliche von dort einen Hafen des Schutzgebiets anlaufenden Schiffe unterliegen demgemäß einer sanitätspolizeilichen Kontrolle gemäss der Verordnung J.-No. I 3489 vom 8. Mai 1901 Amtl. Anzeiger No. 16/01. unter nachfolgenden durch die Nähe des verseuchten Gebiets und die besonderen örtlichen Verhältnisse bedingten Abänderungen:

1. Sämtliche Dhaus, die seit dem 1. September d. J. Zanzibar berührt haben ist das Anlaufen des Schutzgebiets bis auf weiteres überhaupt nicht gestattet.

2. Sämtlichen Dhaus und Leichter, gleichviel welcher Herkunft, ist das Trockenfallen untersagt. Das Löschen der Ladung hat von tiefem Wasser aus und in einer solchen Entfernung von der tiefsten Niedrigwassergrenze zu erfolgen, dass das Ueberlaufen von Ratten an Land mit Sicherheit verhindert wird.

3. Dampfschiffe, die aus Zanzibar farbige Passagiere an Bord nehmen, dürfen behufs sanitätspolizeilicher Kontrolle dieser Personen nur Tanga, Daressalam und Kilwa als ersten Hafen des Schutzgebiets anlaufen.

4. Dampfschiffen, die nur Ladung aus Zanzibar an Bord haben, ist das erste Anlaufen und das Löschen unverdächtigter Ladung in jeden Hafen des Schutzgebiets gestattet.

Die zur Entladung dienenden Leichter dürfen jedoch nicht Bord an Bord mit den Schiffen liegen, sondern müssen durch aussenbords angebrachte Sperrbalken in einer solchen Entfernung von dem löschenden Schiffe gehalten werden, dass ein Ueberlaufen von Schiffsratten nicht stattfinden kann.

5. Als unverdächtige Ladung sind im Allgemeinen alle unbeschädigten Colli anzusehen.

6. Beschädigte Colli, insbesondere Säcke mit Mehl, Reis und Mtama, ferner beschädigte Ballen

von Baumwollstoffen und Fellen, also alle Colli deren Inhalt den Ratten als Unterschlupf und Nahrung hat dienen können, endlich alle unbeschädigten Colli, in denen aus irgend einem Grunde Ratten vermutet werden, sind nach dem Ermessen der Hafenbehörde vor der Abgabe auf den Leichter auf das Vorhandensein von Ratten zu untersuchen. Nach der Untersuchung ist diese als verdächtig anzusehende Ladung an Land mehrere Tage unter Aufsicht ausgebreitet der Sonne auszusetzen und erst dann in den freien Verkehr zuzulassen. In gleicher Weise sind alte Säcke, getragene Kleidungsstücke und dergl. zu behandeln.

7. Die Hafenbehörde hat die Durchführung vorstehender Massnahmen in der Weise zu überwachen, dass der Verkehr möglichst wenig behindert wird.

8. Der Runderlass vom 7. März 1901 J.-No. I. 1704 betr. den Meldezwang über alle unter der Bevölkerung vorkommenden Todesfälle wird erneut in Erinnerung gebracht und dahin erweitert, dass alle pestverdächtigen Erkrankungen und Todesfälle sowie das Auftreten von Rattensterben alsbald, gegebenenfalls telegraphisch hierher mitzuteilen sind.

9. Alle Küstenstationen haben die Vertilgung der Ratten am Orte mit allen Mitteln in die Wege zu leiten. Ich empfehle in der Hinsicht die Beschaffung von Katzen und Mangusten, das Aufstellen von Fallen und Auslegen von Gift. Auch will ich die Wiederaussetzung einer Rattenprämie, die je nach den örtlichen Verhältnissen bis zur Wirksamkeit zu erhöhen ist, für an der Küste gefangene Ratten allgemein genehmigen. Gift kann durch Vermittlung des Medizinal-Referats vom Lazareth-Depot auch zur unentgeltlichen Abgabe an Private bezogen werden.

10. Die Eröffnung weiterer Häfen des Schutzgebiets für den Personenverkehr ist in Aussicht genommen, sobald das notwendige ärztliche Personal zur Verfügung steht.

11. Die Verrechnung sämtlicher durch die Pestbekämpfung entstehenden Kosten wird hier erfolgen.

Demzufolge sind alle Ausgaben, gehörig belegt, der Hauptkasse durch Baarablieferungs-Nachweisung aufzurechnen.

Daressalam, den 9. September 1905
Der Kaiserliche Gouverneur
Graf von Götzen

J. No. V. 4556/4558.

Bekanntmachung.

Nach telegraphischer Mitteilung der Britischen Regierung in Mombasa sind in Nairobi 2 Fälle von Pest und in Kisumu ein pestverdächtiger Todesfall vorgekommen.

Die Runderlasse vom 5. März 1901, J.-N. 1704 und vom 8. Mai 1901, J.-N. 3489 werden hiermit in Erinnerung gebracht.

Daressalam, den 8. September 1905.
Der Kaiserliche Gouverneur
Graf von Götzen.

J.-N. V. 4594.

Verfügung.

Die Sanitätsdienststellen werden hierdurch im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege bis auf Weiteres ermächtigt, an deutsche wie nicht-deutsche Ansiedler während des Marsches zu ihrem Ansiedlungsorte und solange bis die Ansiedelung vollendet ist, Chinin in angemessenen Mengen zum eignen Bedarf der Ansiedler und ihrer Angehörigen kostenfrei abzugeben.

Die auf Grund dieser Verfügung auf den einzelnen Dienststellen in der Zeit vom 1. Oktober 05 bis 30. März 06 unentgeltlich verabfolgten Mengen Chinin sind unter Erwähnung der Zahl der Empfänger summarisch am 1. April 06 hierher mitzuteilen.

Daressalam, den 4. September 1905.
Der Kaiserliche Gouverneur
Graf von Götzen.

J.-No. V. 4509.

Zufolge des im Amtlichen Anzeiger No. 15 für 1905 veröffentlichten Vertrages vom 25. Februar 1905 werden in Daressalam Zahlungen für Rechnung des Kaiserlichen Gouvernements fortan durch Vermittlung der Deutschostafrikanischen Bank geleistet. Zahlungs-Empfänger können Bankanweisungen (Schecks) an allen Wochentagen Vormittags von 8—12 Uhr im Geschäftslokale der Hauptkasse in Empfang nehmen.

Daressalam, den 5. September 1905.
Der Kaiserliche Gouverneur
Graf von Götzen.

J.-No. III 7150/05.

Bekanntmachung.

Die Deutsch-Ostafrikanische Bank hat durch den Vertrag mit der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes vom 4. März 1905 (abgedruckt im Amtlichen Anzeiger No. 15 /05) die Verpflichtung übernommen; bei ihrer Geschäftsstelle in Berlin an Private Schecks auf ihre Niederlassung in Daressalam, die auf ostafrikanisches Landesgeld

in Beträgen von mindestens 5000 Rupien lauten, zu verabfolgen, und zwar zu einem Kurse, der 134,25 M. für 100 Rupien nicht übersteigt. Nach der Eröffnung der Geschäftsstelle der Bank in Daressalam, ist die laut Bekanntmachung vom 9. Mai 1904 (abgedruckt im Amtlichen Anzeiger No. 12/04) an die Lagationskasse ergangene Anweisung betr. Zahlungsanweisungen auf die Gouvernements-Hauptkasse in Daressalam vom 1. August 1905 ab ausser Kraft gesetzt worden.

Daressalam, den 6. September 1905.
Der Kaiserliche Gouverneur
Graf von Götzen

J.-No. III. 6623.

Tarif

der Transportkosten, welche vom 1. Oktober 1905 ab bis auf Weiteres für Weitersendung von Packeten mit Innenposten vom Zentralmagazin in Ansatz zu kommen haben:

1. Von Daressalam nach Postagentur	Bismarckburg	31 Rp.
2. " " " "	Bukoba	32 "
3. " " " "	Iringa	15 "
4. " " " "	Kilimatindo	18 "
5. " " " "	Kilossa	9 "
6. " " " "	Kondoa	18 "
7. " " " "	Langenburg	24 "
8. " " " "	Mahenge	14 "
9. " " " "	Mkalama	24 "
10. " " " "	Morogoro	7 1/2 "
11. " " " "	Mpapa	12 "
12. " " " "	Muansa	32 "
13. " " " "	Mwapa	24 "
14. " " " "	Ssongea	22 "
15. " " " "	Tabora	24 "
16. " " " "	Udjidji	35 "
17. " " " "	Usumbura	35 "
18. " " " "	Wiedhafen	24 "

Bemerkungen:

I. Die Absendung der Packete erfolgt nur dann, wenn bei Anlieferung derselben an das Zentralmagazin die von letzterem an der Hand dieses Tarifs festzustellenden Transportkosten für die ganze Strecke sofort bar eingezahlt werden.

II. Die Berechnung der Transportkosten erfolgt für jedes Packet gesondert in der Weise, dass für jedes halbe Kg. des Packetgewichtes 1/30 des für die betreffende Strecke geltenden Tarifsatzes in Ansatz kommt. Angefangene 1/2 kg. werden hierbei für voll und bei der Berechnung sich ergebende angefangene 10 Heller für 10 Heller gerechnet.

III. Das Gouvernement haftet in keiner Weise für etwaige Verluste oder Beschädigungen an den bei dem Zentralmagazin zur Weiterbeförderung aufgelieferten Packeten.

Daressalam, den 7. September 1905.
Der Kaiserliche Gouverneur
Graf von Götzen.

J.-No III. 5282.

Personal-Nachrichten.

Kaiserl. Gouvernement. Dem bisherigen kommissarischen Hauptzollamtsvorsteher Maier

sowie dem bisherigen kommissarischen Gouvernements-Sekretär Nicklas ist mit Wirkung vom 1. April 1905 ab eine etatsmässige Hauptzollamts-Vorsteher- bzw. Gouvernements-Sekretär-Stelle verliehen worden.

Neueingestellt: 6. September Kanzleihilfe Asperger. Ausgeschieden am 31. August: Kanzleihilfe Zander.

Kaiserl. Schutztruppe. Eingetroffen:

Stabsarzt Dr. Schörnich vom Heimatsurlaub, Oblt. v. d. Marwitz von Kilimatinde (Mkalama) Feldwebel Heindl von Morogoro, Unteroffizier Ernst von Tanga.

Kommandiert: Oberstabsarzt Meixner, Dienstreise nach Tanga.

Gestorben: Feldwebel Faupel am 15. 8. 05. Sergeant Thiede am 26. S. 05. im Gefecht mit Aufständischen gefallen.